

Kfz-Stellplatzverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lieboch hat in seiner Sitzung am 11.03.2016 beschlossen, zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge im Gemeindegebiet Lieboch auf der Grundlage des § 89 Abs. 4 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellflächen für mehrspurige Kraftfahrzeuge gilt gemäß § 89 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF als erfüllt, wenn mindestens folgende Anzahl an Abstellflächen pro Wohneinheit geschaffen wird:

- a.) Bei Einfamilienwohnhäusern und Doppelwohnhäusern/Wohneinheit:
2 Parkplätze zuzüglich 2 Besucherparkplätze außerhalb einer etwaigen Einfriedung aber auf dem eigenen Grundstück zu errichten sind.
- b.) Bei Mehrparteienwohnhäusern:
Wohneinheiten bis 70 m²: 1,5 Parkplätze/Wohneinheit
Wohneinheiten ab 70 m²: 2,5 Parkplätze/Wohneinheit
- c.) Bei Reihenhäusern auf einem Grundstück: 2,5 Parkplätze/Wohneinheit

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Zahlen sind bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2

Hinsichtlich sonstiger Baulichkeiten sind die im § 89 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF erforderlichen Mindestabstellflächen heranzuziehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge vom 20.10.2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Stefan Helmreich, MBA



Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am: 14.03.2016
abgenommen am: 29.03.2016